

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die beidseitigen Bereiche der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Hauptstraße, Oldenburger Straße, Wittmunder Straße, Neuer Weg) sowie den Ortskern nördlich der Hauptstraße zwischen Neuer Weg, Freilichtbühnenstraße und Amaryllisweg. Weiterhin werden die Bereiche der Mullberger Straße (ab Verlängerung Azaleenstraße) und Schulstraße (bis zur Verlängerung Hauptwieke) und Marktplatz mit einbezogen. Die Abgrenzung des förmlich festgelegten Gestaltungsbereiches ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Werbeanlagen im Sinne der NBauO.
- (2) Sie gilt nicht für Werbeanlagen, die zeitlich befristet für im räumlichen Umfeld des Stadtgebietes der Stadt Wiesmoor zu verortende kulturelle, politische, sportliche, kirchliche und kommerzielle Veranstaltungen bzw. Wahlen werben, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der jeweiligen Veranstaltung wieder beseitigt werden. Zudem sind Aufsteller vor Einzelhandels- und Handwerksbetrieben, die nur während der Geschäftszeiten aufgestellt werden, von dieser Satzung ausgenommen.
- (3) Bestehende genehmigte Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz und sind von dieser Satzung ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht bei Änderung oder Erneuerung bestehender Werbeanlagen.
- (4) Die Vorschriften der NBauO, insbesondere § 50 NBauO und des Niedersächsischen Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbungen bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet.

§ 4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter des Umfeldes nicht zerstören. Sie müssen sich in das Ortsbild einfügen und diesem unterordnen.
- (2) Die Farbe der Beleuchtung muss identisch und blendefrei sein.
- (3) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 3 m² je Ansichtsseite zulässig. Auch, wenn mehrere Werbeanlagen an einer baulichen Anlage angebracht werden sollen, darf die sich darauf ergebende Gesamtansichtsfläche von 3 m² je Ansichtsseite nicht überschritten werden.
- (4) Innerhalb derjenigen Bereiche im Satzungsgebiet, welche entweder durch rechtskräftige Bebauungspläne als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder, die auf einen in der Seitenstraße befindlichen Betrieb hinweisen und eine Größe von 30 x 70 cm nicht überschreiten sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

§ 5 UNZULÄSSIGE WERBEANLAGEN

Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Laufflichtanlagen sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung,
2. Werbeanlagen, die durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnlichen Elemente angestrahlt werden.

§ 6 ABWEICHUNGEN

- (1) Gemäß § 66 NBauO können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Stadt Wiesmoor nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer als Bauherr abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt. Auf § 80 Abs. 1 und Abs. 5 NBauO wird verwiesen.

Wiesmoor, den
Der Bürgermeister

Völler

